

3. Erscheint somit die Beschwerde, soweit sie sich auf eine Verletzung des Art. 59 Abs. 1 der Bundesverfassung und des Verbotes der Doppelbesteuerung stützt, als unbegründet, so kann es sich nur noch fragen, ob eine Verletzung des in Art. 49 Abs. 6 der Bundesverfassung ausgesprochenen Grundsatzes, daß Niemand für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, mit Steuern belegt werden dürfe, vorliege. Allein auch diese Frage ist zu verneinen. Denn, wie vom Rekursbeklagten mit Recht hervorgehoben wird und wie das Bundesgericht bereits in seiner Entscheidung in Sachen Spar- und Leihkasse Negerithal vom 16. November 1878 (Amtl. Sammlung IV S. 533 ff.) ausgesprochen hat, erscheint die Bestimmung des Art. 49 Abs. 6 der Bundesverfassung lediglich als ein Folgesatz aus der Gewährleistung der Unverletzlichkeit der Glaubens- und Gewissensfreiheit und hat somit lediglich die Bedeutung, daß Niemand zu Bezahlung von Steuern für Unterhaltung eines Kultus, dem er nicht angehört, angehalten werden kann; dagegen statuirt dieselbe eine Beschränkung der Religionsgenossenschaften in Besteuerung der eigenen Konfessionsverwandten in keiner Weise, sondern stellt die Bestimmung darüber, in welchem territorialen Umfange letztere zur Besteuerung heranzuziehen sind, innerhalb der bundesverfassungsmäßigen Schranken, lediglich den einschlägigen kantonalen Ordnungen anheim. Nun behaupten vorliegend die Rekurrenten durchaus nicht, daß sie derjenigen Religionsgenossenschaft, für deren Bedürfnisse fragliche Steuer erhoben wird, konfessionell nicht angehören und es kann mithin darin, daß dieselben gemäß den Bestimmungen der st. gallischen Gesetzgebung zur Besteuerung für die Zwecke dieser Religionsgenossenschaft herangezogen werden, eine Verletzung des Art. 49 lemma 6 cit. nicht erblickt werden.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

### III. Gerichtsstand. — Du for.

1. Gerichtsstand des Wohnortes. — For du domicile.

2. Urtheil vom 19. Februar 1881 in Sachen  
Hünerrwadel.

A. Heinrich Nägeli, Sohn, Fettwaarenhändler in Zürich, hatte im Jahre 1876 mehrere Wechsel an eigene Ordre auf Severin Say in Lörrach gezogen, welche sämmtlich im Domicile des Trassanten in Zürich zahlbar gestellt und vom Bezogenen durch seine auf der Vorderseite derselben unter den Vermerk „Angenommen“ gesetzte Unterschrift akzeptirt waren; dabei war jeweilen das Akzept durch A. Hünerrwadel-Schilplin, Schuhfabrikanten in Veltheim, in Gemeinschaft mit seinem Vater, A. Hünerrwadel im Bade Schinznach, mit dem links neben seiner Unterschrift stehenden Beisatze „als Bürge“ mitunterzeichnet worden. Laut Weisung des Friedensrichteramtes Zürich vom 22. Juni 1880 forderte nun Heinrich Nägeli von A. Hünerrwadel-Schilplin aus den fraglichen Wechseln den Betrag von 594 Fr. 65 Cts. nebst Zins zu 6% ab ultimo Oktober 1877 mit der Behauptung, daß er für den erwähnten Betrag im Konkurse des Akzeptanten zu Verlust gekommen sei. Sowohl beim Vermittlungsvorstande als auch durch Eingabe an das Handelsgericht in Zürich vom 19. Juli 1880, an welches die Sache zur Entscheidung geleitet worden war, erklärte Beklagter, daß er gestützt auf Art. 59 Abs. 1 der Bundesverfassung die Zuständigkeit der zürcherischen Gerichte bestreite und sich überdem vorbehalte, eventuell die Zuständigkeit des Handelsgerichtes auch dann zu bestreiten, wenn die Kompetenz der zürcherischen Gerichte im Allgemeinen von dem schweizerischen Bundesgerichte anerkannt werden sollte. Durch Beschluß vom 3. September 1880 sprach indeß das Handelsgericht in Zürich aus: Das Handelsgericht erklärt sich zuständig und es wird daher die Sache an die Hand genommen, wesentlich mit Berufung darauf, daß durch die Ent-

scheidungen der Bundesbehörden in dem Falle der sog. Walliser-Reskriptionen und durch die seitherigen Entscheidungen des Bundesgerichtes i. S. Meyer und i. S. Haueter (Amtl. Sammlung Bd. V S. 18 und 21) anerkannt worden sei, daß die Bezeichnung eines Zahlungsdomicils in einem Wechsel in der Regel als Wahl eines Gerichtsstandes anzuerkennen sei.

B. Gegen diesen Beschluß ergriff A. Hünerwadel-Schilplin den Rekurs an das Bundesgericht; in seiner Rekurschrift führt er aus: Es handle sich vorliegend um eine rein persönliche Ansprache und er sei in Beltheim, Kantons Aargau, fest domiciliert; daher müsse er für diese Ansprache gemäß Art. 59 Abs. 1 der Bundesverfassung beim Richter seines Wohnortes gesucht werden, sofern nicht nachgewiesen werde, daß er auf seinen verfassungsmäßigen Gerichtsstand verzichtet habe. Letzteres sei nun keineswegs dargethan; denn wenn auch allerdings kaum werde bestritten werden können, daß der Akzeptant die Domizilirung fraglicher Wechsel angenommen habe, so folge doch daraus nichts in Beziehung auf den Bürgen; letzterer sei nicht Mitschuldner; er verspreche keineswegs, da zahlen zu wollen, wo der Akzeptant zu zahlen versprochen habe, sondern sein Versprechen gehe nur dahin, dann zahlen zu wollen, wenn der Hauptschuldner nicht zahle. Es stehen dem Bürgen selbständige Einreden zu und es sei demnach die Annahme der Domizilirung eines Wechsels durch den Akzeptanten für den Bürgen nicht verbindlich; vielmehr müßte besonders nachgewiesen werden, daß er diese Annahme in erkennbarer Weise ausgesprochen habe. Demnach werde beantragt, es sei das angefochtene Urtheil des Handelsgerichtes des Kantons Zürich als bundesverfassungswidrig zu erklären und aufzuheben, unter Kostenfolge.

C. In seiner an das Handelsgericht in Zürich adressirten Vernehmlassung bemerkt Namens des Rekursbeklagten Anwalt A. Fick in Zürich: Der Rekurrent gebe zu, daß für den Akzeptanten durch das Akzept eines domiciliirten Wechsels ein prorogirter Gerichtsstand am Orte des Wechsel domicils begründet werde. Das Gleiche müsse aber auch für den Mitakzeptanten per aval, den Wechselbürgen, gelten, denn irgendwelcher Unterschied in der wechselfähigen Verpflichtung des Wechselakzeptanten

per aval und des gewöhnlichen Akzeptanten bestes dem Wechselinhaber gegenüber nicht, wofür auf Art. 81 der deutschen Wechselordnung, Art. 68 und 96 des Entwurfes eines schweizerischen Wechselkoncordates und auf Thöl's Wechselrecht §§ 280 und 283 verwiesen werde. In der zürcherischen Wechselordnung stehe nichts über Aval und Wechselbürgschaft; um so mehr sei aus derselben zu schließen, daß jeder Unterzeichner eines Wechsels mit oder ohne Zusatz dem Wechselinhaber gegenüber ganz gleich und zwar vollständig hafte, abgesehen natürlich von solchen Zusätzen, welche die Haftbarkeit überhaupt ausschließen wollen. Demnach werde Abweisung des Rekurses unter Kosten- und Entschädigungsfolge beantragt.

D. In seiner Replik bemerkt Rekurrent zunächst, daß eine an das Bundesgericht gerichtete Vernehmlassung des Rekursbeklagten nicht vorliege und daß es ihm unbekannt sei, ob der Anwalt, welcher die Eingabe an das Handelsgericht in Zürich verfaßt habe, Bevollmächtigter des Rekursbeklagten sei und führt in der Sache selbst im Wesentlichen aus: Er sei keineswegs Mitakzeptant fraglicher Wechsel, sondern bloß Bürge. Daraus, daß die zürcherische und auch die aargauische Wechselordnung von Aval oder Wechselbürgschaft nicht sprechen, müsse eine ganz andere Folgerung gezogen werden, als Rekursbeklagter daraus ableite; es müsse nämlich, da im Wechselrechte Verpflichtungen nicht zu präsumiren seien, vielmehr gefolgert werden, daß die Unterzeichnung eines Wechsels als Bürge eine wechselrechtliche Verpflichtung nicht begründe. Uebrigens handle es sich hier gar nicht um diese wechselrechtliche, sondern lediglich um die staatsrechtliche Frage, ob aus der Unterschrift des Wechselbürgen auf einen domiciliirten Wechsel geschlossen werden dürfe, daß der Wechselbürge auf seinen verfassungsmäßigen Gerichtsstand verzichte. Diese Frage sei aber gewiß zu verneinen.

Duplicando wendet sich der Anwalt des Rekursbeklagten, indem er gleichzeitig eine Vollmacht des letztern produziere, zunächst gegen die formellen Einwendungen des Rekurrenten, welche er als völlig unerheblich bezeichnet, und macht sodann geltend: Die verfassungsrechtliche Frage, ob für den Akzeptanten eines domiciliirten Wechsels ein prorogirter Gerichtsstand am Orte des Wechsel domicils begründet werde, sei bereits entschieden; es

handle sich nur noch um die rein wechselrechtliche Frage, ob zwischen der Verpflichtung des akzeptirenden Trassaten und eines akzeptirenden Wechselbürgen Dritten gegenüber irgendwelcher Unterschied bestehe, eine Frage, welche übrigens keine Frage mehr sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Da Rekurrent zweifellos in Beltheim, Kantons Aargau, seinen festen Wohnsitz hat und aufrechtstehend ist, es sich im Fernern unzweifelhaft um eine persönliche Ansprache handelt, so muß es sich, gemäß Art. 59 I. 1 der Bundesverfassung, fragen, ob ein Verzicht des Rekurrenten auf den verfassungsmäßigen Gerichtsstand des Wohnsitzes vorliege, d. h. es ist zu untersuchen, ob eine Willenserklärung des Rekurrenten vorliege, wodurch er mit Bezug auf die in Frage stehenden Verpflichtungen, unter Verzicht auf den Gerichtsstand des Wohnsitzes, sich dem Richter des Ortes des Wechseldomizils unterworfen habe. Diese Frage nun ist offenbar lediglich eine Thatfrage, d. h. eine Frage der Willensauslegung, welche an der Hand allgemeiner Interpretationsgrundsätze zu beantworten ist, und es können, wie dem Rekurrenten zuzugeben ist, für deren Beantwortung die einschlägigen Bestimmungen der kantonalen Wechselgesetze, welche für Wechselklagen den Gerichtsstand des Zahlungsortes als gesetzlichen anerkennen, als solche keineswegs schlechthin entscheidend sein. Dagegen muß selbstverständlich zum Zwecke der Ermittlung der den fraglichen Wechselklärungen des Rekurrenten mit Bezug auf die Begründung eines gewillfürten Gerichtsstandes zukommenden Bedeutung, bezw. zum Zwecke der Interpretation derselben, auf die Grundsätze des kantonalen Wechselrechtes und die im Wechselverkehr herrschende Anschauung zurückgegangen werden. Denn nach anerkannter Auslegungsregel ist eine Willenserklärung regelmäßig in demjenigen Sinne aufzufassen, welcher dem im Verkehr bei Rechtsgeschäften der betreffenden Art üblichen, gewöhnlichen entspricht. Das Uebliche, Gewöhnliche gilt, mangels entgegenstehender besonderer Umstände, als gewollt und es müssen also auch die Wechselklärungen des Rekurrenten im Zweifel in derjenigen Bedeutung aufgefaßt werden, welche der Uebung des Wechselverkehrs und den diese zum Ausdruck bringenden Bestimmungen der Wechselgesetze entspricht.

2. Nun hat die bundesrechtliche Praxis bereits mehrfach (s. Bundesblatt 1871 III S. 535 ff., 763 ff.; 1872 I S. 553 ff., 737 ff.; Entscheidungen des Bundesgerichtes, amtl. Sammlung Bd. V S. 18 und 21 ff.) anerkannt, daß gemäß der wechselrechtlichen Uebung durch die Ausstellung eines domizilirten Eigenwechsels der Aussteller regelmäßig nicht nur das Wechseldomizil als Zahlungsort bezeichne, sondern auch am Orte des Wechseldomizils einen prorogirten Gerichtsstand begründe und das Gleiche muß selbstverständlich auch für den Akzeptanten einer domizilirten Tratte gelten. Rekurrent bestreitet denn auch gar nicht, daß für den Akzeptanten im vorliegenden Falle ein gewillfürter Gerichtsstand am Orte des Wechseldomizils begründet sei, und es muß dies auch mit Rücksicht auf die angeführten bundesrechtlichen Entscheidungen durchaus festgehalten werden, um so mehr, als sowohl die aargauische (§ 55 der Wechselordnung vom 12. Februar 1857) als die zürcherische (§ 215 des Gesetzes betreffend die Rechtspflege) Gesetzgebung den Gerichtsstand des Wechseldomizils als eines Wahlomizils zulassen.

3. Dagegen bestreitet Rekurrent, daß die Prorogation des Gerichtsstandes durch den Akzeptanten auch für ihn verbindlich sei, weil er sich nicht als Mitakzeptant, sondern bloß als Bürge verpflichtet und seinerseits die Domizilklausel keineswegs genehmigt habe. Hierüber ist nun aber zu bemerken: Es ist ein in der Doktrin und Praxis des Wechselrechtes durchaus feststehender und auch von der neuern Gesetzgebung allgemein gebilligter Grundsatz, daß derjenige, welcher eine Wechselklärung mitunterzeichnet, wenn auch mit dem Beisatze „als Bürge, per aval“ u. dgl., dem Wechselinhaber gegenüber in gleicher Weise wechselmäßig haftbar ist wie derjenige, dessen Verpflichtung er durch seine Unterschrift beigetreten ist. Der Avalist oder Wechselbürge des Ausstellers, Akzeptanten u. s. w. haftet Dritten gegenüber als solidarischer Mitschuldner neben dem Avalirten, während die dem Aval regelmäßig zu Grunde liegende Bürgschaft nur für das interne Verhältnis zwischen dem Avalisten und Avalirten von Bedeutung ist. (Vergl. hierüber Thöl, Wechselrecht, 4. Auflage, S. 575 ff.; Hartmann, Wechselrecht S. 343 ff.; Nouguier, Des lettres de change, I S. 519 ff.; vgl. die Zusammenstellung der

Gesetze bei Wächter, Encyclopädie des Wechselrechtes I S. 110 ff.) M. a. W. Der Wechselbürge oder Avalist übernimmt durch seine Mitunterschrift die völlig gleiche wechselfähige Verpflichtung wie der Avalirte, so daß selbstverständlich auch die Domizilirung des Wechsels für ihn verbindlich ist, d. h. er eben durch seine Unterzeichnung der betreffenden Wechselerklärung auch die Domizilirung genehmigt. Nun ist allerdings richtig, daß weder die aargauische noch die zürcherische Wechselordnung Bestimmungen über den Aval und dessen Wirkungen enthalten; allein daraus kann gewiß nicht gefolgert werden, daß nach diesen Gesetzen der Aval ungültig sei oder keine wechselfähigen Verpflichtungen erzeuge. Vielmehr muß jedenfalls auch für diese Gesetze daran festgehalten werden, daß der Aval sich als Uebnahme einer wechselfähigen Mitverpflichtung qualifiziert, wie dies im Wechselgebrauche und den Wechselgesetzen durchgängig anerkannt ist und auch dem Parteilwillen, der beim Gebrauche der wechselfähigen Form des Avals gewiß auch auf Erzeugung wechselfähiger Wirkungen gerichtet sein muß, entspricht. Vorliegend nun hat Refurrent das Akzept fraglicher Wechsel, wenn auch mit dem Beisage „als Bürge,“ mitunterzeichnet, er hat also eine wechselfähige Mitverpflichtung neben dem Akzeptanten übernommen, wobei der Beisag „als Bürge“ lediglich auf sein civilrechtliches Verhältnis zum Akzeptanten, keineswegs dagegen auch auf seine wechselfähige Haftung gegenüber Dritten bezogen werden kann. Hiemit aber hat Refurrent zweifellos auch die Domizilklausel genehmigt, beziehungsweise in die Begründung eines prorogirten Gerichtsstandes am Orte des Wechseldomizils eingewilligt, und es muß somit der Refurs als unbegründet abgewiesen werden. Dies muß um so mehr gelten, als Refurrent Kaufmann ist, ihm also die Bedeutung des Avals als wechselfähige Mitverpflichtung nicht unbekannt sein konnte.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Refurs wird als unbegründet abgewiesen.

2. Gerichtsstand der belegen Sache. — For de la situation de la chose.

3. *Arrêt du 5 Février 1881 dans la cause Perreten contre Eicher.*

Dans le but de nourrir un certain nombre de pièces de gros bétail dont il est propriétaire, le sieur Jacob Perreten, de Gessenay, achète pendant l'hiver, dans diverses localités, du foin, que ses animaux consomment sur place. Perreten se trouve, à cet effet, actuellement à Bulle, où il a acheté du fourrage de Jean Eicher, en dite ville.

Eicher a consenti à recevoir en paiement le lait fourni par les vaches de Perreten, et ce à un prix sur lequel les parties sont en désaccord.

Par exploit du 4 Janvier 1881, Perreten signifie à Eicher d'avoir à exécuter une convention liée entre parties et par laquelle l'achat du dit lait aurait été fait par celui-ci au prix de 13 centimes par litre.

Par exploit du 7 dit, Eicher signifie à son tour à Perreten qu'il ne s'est point engagé à payer le lait dont il s'agit 13 centimes le litre, mais qu'il a seulement promis d'accepter en paiement le prix de ce lait, tel qu'il serait compté à Perreten par la fromagerie de Bulle; par le même exploit, et en vertu du droit de gage que lui confère la loi fribourgeoise, Eicher, pour parvenir au paiement du foin par lui vendu à Perreten, pratique un séquestre, soit barre, sur le bétail appartenant à celui-ci et le fait assigner en même temps à comparaître, le 27 Janvier 1881, devant le Juge de paix de Bulle pour y tenter la conciliation « sur le dû du prix du foin et le bien fondé du séquestre judiciaire. »

C'est contre ce séquestre que Perreten recourt au Tribunal fédéral. Il estime que ce procédé viole l'art. 59 de la Constitution fédérale, et conclut à ce qu'il plaise au dit Tribunal annuler le dit séquestre et renvoyer Eicher à actionner le recourant devant le Juge de Gessenay, domicile de Perreten.